

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1904

15 (15.8.1904)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:

20 Pfg. die einspaltige Petitzelle, mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:

Preis je nach Umfang.

Einzelne Nummern:

20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:

4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen ärztlichen Landesvereine, welche von Vereins wegen für sämtliche Mitglieder abonnieren.

— 3 Mk. —

inkl. freier Zustellung.

LVIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. August 1904.

Die Bekämpfung des Gebärmutterkrebses betreffend.

Gegen den unter obiger Überschrift in Nr. 14 dieses Blattes durch das Grossherzogliche Ministerium des Innern veröffentlichten Bericht der Direktion der Universitätsfrauenklinik in Freiburg sind uns von verschiedenen Seiten Zuschriften zugegangen, in welchen mit den Ausdrücken lebhafter Entrüstung gegen einen Teil der in demselben enthaltenen Behauptungen Einspruch erhoben wird. Es handelt sich um die Stelle:

»Eine dritte, vielleicht die wichtigste Ursache liegt in dem Verhalten der Ärzte:

Diese stehen leider vielfach noch im Banne der Anschauung, nach welcher der Krebs unbedingt unheilbar sei. Die Kranken sind ihnen lästig und deren Untersuchung unangenehm, bei armen Personen bekommen sie dafür kein Honorar, bei wohlhabenden geben sie die Behandlung nicht gern aus der Hand und schreiben palliative Mittel vor.«

In der Tat kann besonders der letztere Satz, der zumal in der Verallgemeinerung, mit welcher er ausgesprochen, eine schwere Herabwürdigung der ärztlichen Berufstreue enthält, nicht scharf genug zurückgewiesen werden, auch dann, wenn eine solche nicht beabsichtigt gewesen sein sollte.

Zugegeben, dass bei der Beobachtung und Beurteilung der Anfangssymptome des Gebärmutterkrebses seitens einzelner Ärzte nicht mit derjenigen Umsicht und Sorgfalt vorgegangen wird, die möglich wäre, was berechtigt die Direktion der Frauenklinik in Freiburg, der Gesamtheit den Vorwurf der gewissenlosen Nachlässigkeit bei armen und der schnöden Gewinnsucht bei wohlhabenden Kranken zu machen?

Denn was anderes wollen doch die oben angeführten Worte nicht sagen und etwas anderes werden auch die zahlreichen Gegner unseres Standes nicht daraus entnehmen, auf deren leider so wirkungsvoll arbeitenden Verleumdungsmühlen solche von höchster Autorität aufgestellten Behauptungen willkommenes Wasser liefern werden.

Aber nicht nur aus diesem Grunde und weil sie in hohem Masse ungerecht sind, müssen die Vorwürfe

bedauert werden, sondern weil sie geeignet sind, die an und für sich gute Absicht des Berichtes zu vereiteln und der Sache selbst zu schaden. Denn dieser kann nur mit ernstesten Belehrungen, aber nicht mit kränkenden, unbewiesenen Unterstellungen gedient werden, die bei allen, die es angehen soll, nur ein Gefühl der Erbitterung hinterlassen.

Es ist übrigens eine Tatsache, dass es unter Umständen auch den gewissenhaftesten, über alle klinischen Hilfsmittel verfügenden Beobachtern schwer fällt, die Anfangsstadien des Krebses zu erkennen, um so mehr sollte man die Schwierigkeiten der Diagnosestellung auch bei den praktischen Ärzten gelten lassen und selbst etwaigen Irrtümern und Nachlässigkeiten nicht gleich unlautere Motive unterschieben.

Zu bedauern ist das Vorkommnis auch deshalb, weil hier einer unserer berühmtesten Lehrer, der sich um die gynäkologische Ausbildung einer ganzen Ärztegeneration vor allem in unserem Lande unvergängliche Verdienste erworben und an den alle seine ehemaligen Schüler mit grösster Verehrung zurückdenken, seine glänzende akademische Laufbahn mit solchem Missklang abgeschlossen hat.

Die Schriftleitung.

Der Bericht der Spezialkommission der zweiten Kammer über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ärzteordnung, sowie die aus Anlass desselben an diese Kammer gerichteten Petitionen, erstattet von dem Abgeordneten Dr. Schneider,

ist den Ärztlichen Vereinen des Landes durch die Grossherzogliche Regierung zugestellt worden.

Aus dem 73 Druckseiten umfassenden Berichte, der in einen allgemeinen und speziellen Teil zerfällt, können wir nur das auf die wichtigsten Änderungen an dem Entwurfe, wie er aus der ersten Kammer hervorgegangen, sich beziehende mitteilen, aber auch dieses genügt, um darzutun, dass die in der vorigen Nummer

dieses Blattes geäußerten Befürchtungen weit übertroffen werden, und es als ein Glück betrachtet werden kann, dass der Entwurf nicht zur Beratung gekommen ist, ehe den ärztlichen Vertretungen Gelegenheit zur nochmaligen Stellungnahme gegeben worden. Nachdem im allgemeinen Teile einige richtige Ausführungen über die Mangelhaftigkeit der Disziplinargewalt der bisherigen Vereins-Ehrengerichte und der Disziplinarkammer des Ausschusses gemacht, die Zweckmässigkeit der im Entwurf vorgesehenen Errichtung von vier Ehrengerichten und einem Ehrengerichtshof anerkannt, einige allerdings weniger zutreffende Bemerkungen gegen die Zwangsorganisation gemacht und angeführt worden, dass zwei Petitionen gegen den Entwurf an das hohe Haus gekommen, eine vom Verband deutscher Ärztevereine für physikalisch-diätetische Therapie, Süddeutsche Gruppe, die zweite vom Naturheilverein Karlsruhe, heisst es weiter:

»Bei voller Würdigung der Bedürfnisse des ärztlichen Standes musste die Kommission indessen sorgfältig darauf Bedacht nehmen, dass durch die Organisation des ärztlichen Standes nicht in die ausserhalb desselben liegenden privaten Interessen der Ärzte und des Publikums, sowie in öffentliche Interessen eingegriffen werde. Die Freiheit der Wissenschaft, die freie Bewegung des einzelnen Arztes, seine religiöse, politische und wissenschaftliche Überzeugung und ihre Betätigung müssen ungeschmälert und vor jedem Eingriffe bewahrt bleiben. Bei den unmittelbaren und tiefgreifenden Beziehungen des Arztes zu dem auf seine Hilfe angewiesenen Publikum, insbesondere zu den sozialen Versicherungsorganen, war weiterhin darauf Bedacht zu nehmen, dass sich die materiellen Bestrebungen und die Standesauffassung der Ärzte nicht einseitig und im Widerstreite mit den Auffassungen und Interessen des Publikums, insbesondere der Krankenkassen, entwickeln und betätigen.

Die Kommission war ferner der Auffassung, dass die ärztliche Standesordnung und die Ehrengerichte nur zur Wahrung der Berufs- und Standespflichten der Ärzte, keineswegs aber zur Erreichung materieller Vorteile gegenüber dem Publikum, insbesondere gegenüber den sozialen Versicherungsorganen, zu schaffen seien. Aus allen diesen Gründen und wegen der grossen Strafgewalt der Ehrengerichte müsse im Verfahren vor denselben und bei deren Besetzung eine volle Gewähr für ein gerechtes und unbefangenes, im Einklang mit der Auffassung der Ärzte und der Allgemeinheit stehendes Urteil geboten werden.

Die Schwierigkeit, bei dieser Sachlage eine richtige, allen beteiligten Faktoren gerecht werdende Lösung zu finden, wird dadurch vergrössert, dass mangels einer klaren Regelung der ärztlichen Gebührenverhältnisse durch eine gesetzliche Gebührenordnung die Ansichten der Ärzte und des Publikums über die Angemessenheit oder Standeswidrigkeit der ärztlichen Gebühren auseinandergehen, wie auch sonst die Auffassungen über die Berufs- und Standespflichten der Ärzte unter diesen selbst oder im Kreise des Publikums verschieden sind.

Im speziellen Teile werden nun die zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in der Fassung der ersten Kammer vorgeschlagenen Änderungen und deren eingehende Motivierung angegeben.

Im § 2 soll die Verpflichtung der Ärztekammer, sich mit Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege zu befassen, die von der ersten Kammer vorsichtiger gefasst worden, nach dem Regierungsentwurfe wieder hergestellt werden. § 14 soll dahin erweitert werden, dass nicht nur der Vorsitzende der Ärztekammer, sondern auch dessen Stellvertreter gewählt werden soll.

Vom § 20 beschloss die Kommission mit 7 gegen 4 Stimmen die letzten 4 Absätze zu streichen. Es handelt sich hier um die Bestimmung, wonach der Vorstand der Ärztekammer das Recht haben sollte, Verträge mit Krankenkassen unter Angabe der Gründe zu beanstanden und einen Spruch der Vertragskommission herbeizuführen, sowie gegen renitente Ärzte unter Umständen das ehrengerichtliche Strafverfahren zu beantragen.

In der in mancher Hinsicht interessanten Begründung wird unter anderem ausgeführt:

»Die Bestimmungen, dass die Ärztekammer befugt sein solle, allgemein anzuordnen, dass Verträge, die über die von den Ärzten mit den Organen der sozialen Versicherung zu leistende Berufstätigkeit abgeschlossen werden, vor oder nach ihrem Abschlusse dem Vorstande der Ärztekammer zur Prüfung vom Gesichtspunkte der ärztlichen Berufs- und Standespflichten von den beteiligten Ärzten bei Vermeidung empfindlicher Geldstrafe vorzulegen seien, dass der Vorstand der Ärztekammer dieselben beanstanden und die Beseitigung der bemängelten Vertragsbestimmungen verlangen und ebenso wie der beteiligte Arzt geeignetenfalls einen Spruch der im § 21 erwähnten Sprachkommission herbeizuführen könne, ebenso die weitere Befugnis der Ärztekammer, im Rahmen der Standesordnung und vom Gesichtspunkte der ärztlichen Berufs- und Standespflichten aus allgemeine Vorschriften über den Inhalt solcher Verträge zu erlassen, fanden bei der überwiegenden Mehrheit der Kommission die lebhaftesten Bedenken. Auch die erwähnte Petition der Naturheilvereine und die Resolution der Krankenkassenmitglieder richten sich gegen diese Bestimmungen.

Es wurde zwar anerkannt, dass die Regierung mit diesen Bestimmungen nicht beabsichtigt habe, die Stellung der Ärzte gegenüber den sozialen Organen einseitig zu verstärken, noch die Bewegungsfreiheit der mit den Kassen abschliessenden Ärzte einseitig einzuengen.

Andererseits wurde aber darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen praktisch allerdings auf eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Ärzte und auf einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Kassen hinauslaufen. Jetzt habe der Arzt, welcher nicht einem ärztlichen Vereine angehöre, gegenüber den Kassen bei der Regelung der materiellen Fragen volle Bewegungsfreiheit, soweit er nicht geradezu eine standesunwürdige, unlautere Konkurrenz gegen seine Kollegen treibe.

Die Frage, wann sich ein Arzt bei der Regelung der Gebührenforderungen gegenüber dem Publikum, insbesondere den Kassen, der Verletzung einer Berufs- oder Standespflicht schuldig gemacht habe, sei mangels einer gesetzlichen Regelung der Gebührenverhältnisse eine sehr flüssige und ohne solche hinsichtlich der Minimal- und Maximalgebühren nicht leicht zu entscheiden. Stelle man nun Bestimmungen wie diejenigen des § 20 auf, so

sei zu befürchten, dass die Neigung Platz greife, auf Erhöhung dieser Gebühren hinzuwirken, wie sich dies nach Einführung der Ärzteordnung in Sachsen gezeigt habe, wo zahlreiche Ärzte, die in Frieden mit den Kassen gelebt hatten, wider ihren Willen von den ärztlichen Verbänden zur Kündigung ihrer Verträge genötigt worden seien.

Die Ärztekammer, sowie die Ehrengerichte dürften aber unter keinen Umständen zu einem Druck- und Kampfmittel gegen das Publikum und die Kassen werden.

Ein Teil der Kommissionsmitglieder betonte weiter, die Ärzte unterständen bezüglich ihrer Erwerbsverhältnisse der vollen Freiheit der Gewerbeordnung; man müsse ihnen daher, soweit nicht offensichtlich unehrenhaftes Verhalten in Frage stehe, die Regelung der materiellen Beziehungen zu den Kassen völlig frei überlassen. Es müsse einem wohlhabenden oder besonders humanen Arzte, insbesondere gegenüber notleidenden Kassen, durchaus überlassen bleiben, zu welchen Sätzen er mit den Kassen abschließen wolle. (sic!)

Zur Erreichung einwandfreier Verträge genüge es indessen vollständig, wenn die Ärztekammer die Befugnis erhalte, allgemein die Vorlage der Verträge vor oder nach ihrem Abschlusse bei Strafvermeiden anzuordnen. Dabei wurde allseits betont, dass der Abschluss des Vertrages selbst völlig unabhängig von der Vorlage des Vertrages sein müsse.

Die Bestimmung, dass die Ärztekammer mit Zustimmung des Ministeriums des Innern vom Gesichtspunkte der ärztlichen Berufs- und Standespflichten aus und innerhalb des durch die Staatsordnung gezogenen Rahmens allgemeine Vorschriften über den Inhalt solcher Verträge erlassen könne, erschien der überwiegenden Mehrheit der Kommission sowohl im Interesse der Ärzte als der Kassen zu weitgehend.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Beratungen und Beschlüsse der Kommission zu § 22, die Ehrengerichte betreffend. Der Bericht sagt hierüber:

Nachdem in Baden seit dem Jahre 1864 das Disziplinarverfahren gegen Ärzte wegen Verletzung ihrer Berufs- und Standespflichten zulässig ist, erklärt sich die überwiegende Mehrheit der Kommission mit der Absicht des Entwurfes einverstanden, dieses Verfahren zeitgemäss auszubauen.

Dabei wurde indessen von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zu anderen Ständen die Auffassungen über die Berufs- und Standespflichten der Ärzte sowohl innerhalb des Kreises dieser selbst auseinandergehen, und dass auch die Ansicht des Publikums öfters nicht mit den Standesauffassungen der Ärzte übereinstimme.

So betrachte ein namhafter Teil der Ärzte diejenigen Kollegen, welche als Anhänger des Naturheilverfahrens oder der Homöopathie nicht auf dem Boden der zurzeit herrschenden medizinischen Wissenschaft stehen, nicht als ebenbürtige Kollegen; es werde die Wissenschaftlichkeit dieser Heilmethoden bestritten und in der Tätigkeit dieser Ärzte eine standeswidrige Kurpfuscherei erblickt und diesen Ärzten selbst der Zutritt zu den Vereinen versagt. Auch die Betätigung dieser Ärzte als Redner in öffentlichen Versammlungen der Naturheilvereine, die Leitung von Naturheilanstalten, die Ver-

öffentlichung von Artikeln in populären Zeitschriften dieser Heilrichtungen werde als standeswidrige Förderung der Kurpfuscherei betrachtet, und es seien in anderen Staaten in dieser Hinsicht Strafverfolgungen eingetreten und Urteile ergangen, welche sich nicht in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung befänden und lebhaften Anstoss gegeben hätten.

Unter Anführung einer Reihe solcher Fälle werde in der Petition der Naturheilvereine behauptet, dass die Ärztekammer von Hessen-Nassau unter den Grundsätzen für die Vertragskommission zur Regelung der Verhältnisse zwischen Ärzten und Krankenkassen, veröffentlicht in Band III Heft 19 des Korrespondenzblattes für Hessen-Nassau vom Jahre 1903, in § 7 die Bestimmung getroffen habe:

»Es ist standesunwürdig, einen Vertrag einzugehen, in welchem von einem Arzt verlangt wird, mit Homöopathen, Kneipp- oder sogenannten Naturärzten zu konsultieren.«

Dadurch würde ein Eingriff in die persönliche und allgemeine wissenschaftliche Freiheit, sowie in die Freiheit des Publikums, nach Belieben einen Arzt der eigenen Überzeugung zuziehen zu können, unternommen.

Dazu komme, dass das Publikum, welches auf die Hilfe des Arztes notwendigerweise angewiesen sei, an der Frage, was sich als ärztliche Berufs- und Standespflichten darstelle, sehr wesentlich beteiligt sei. Dies sei nicht bloss bei der Honorarfrage und bei der Art der ärztlichen Leistung, sondern auch bei der Frage der Zuziehung eines andern als des behandelnden Arztes u. s. w. der Fall. Es müsse daher Vorsorge getroffen werden, dass sich die ärztlichen Berufs- und Standesauffassungen nicht einseitig und zum Nachteil des Publikums und der öffentlichen Interessen entwickeln und betätigen.

Der Entwurf glaube zwar diesen Interessen dadurch Rechnung zu tragen, dass er die Erlassung einer Standesordnung, welche die Berufs- und Standespflichten der Ärzte zusammenstelle, nicht der Ärztekammer überlasse, sondern dem Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer übertrage, und dass er bestimme, dass wissenschaftliche, politische und religiöse Ansichten des Arztes als solche niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden könnten.

Diese Bestimmungen seien indessen keineswegs ausreichend.

Was die Frage der ärztlichen Standesordnung betrifft, so wurden in der Kommission folgende Meinungen vertreten:

Verschiedene Mitglieder waren der Ansicht, dass es der Erlassung einer Standesordnung überhaupt nicht bedürfe; auch die übrigen Stände, welche einen Kreis von Berufs- und Standespflichten zu betätigen hätten, wie die Offiziere, Beamten und Anwälte, hätten keine Standesordnungen und doch werde von ihnen die genaue Einhaltung ihrer Berufs- und Standespflichten verlangt. So werde auch der Arzt, der es ernst mit seinem Berufe nehme und nach den Grundsätzen der allgemeinen bürgerlichen Ehre lebe, hieraus und aus der Rechtsprechung der Ehrengerichte leicht die Richtschnur für sein Handeln finden. Auch die Ehrengerichte würden ohne Standesordnung ihre Entscheidungen treffen können,

wenn sie nur unter Wahrung der öffentlichen Interessen zusammengesetzt seien.

Wenn aber gleichwohl eine Standesordnung für nötig erachtet werde, so dürfe sie um dieser Interessen willen weder durch die Ärztekammer allein, noch nach Anhörung derselben durch das Ministerium des Innern erlassen werden. Die durch sie berührten öffentlichen Interessen seien so schwerwiegend, dass man der Regierung eine solche Blankettvollmacht nicht ausstellen könne.

Denn wenn nach der Begründung des Entwurfes die Standesordnung für die Ehrengerichte auch nicht bindend sein solle, so müsse doch angenommen werden, dass eine vom Ministerium erlassene Standesordnung, insbesondere in den Fällen, in welchen sie der Auffassung der herrschenden Richtung der Ärzte entspreche, uneingeschränkt der Rechtsprechung werde zugrunde gelegt werden. Demgegenüber wurde geltend gemacht, dass gerade mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse des Ärztstandes, insbesondere mit Rücksicht auf seine Stellung in der Gewerbeordnung, auf den Mangel einer Gebührenordnung, auf seine Stellung zum Publikum und die Verschiedenartigkeit der Auffassungen über die standesmäßige Ausübung des Heilverfahrens, eine Standesordnung als Richtschnur für das Handeln des Arztes unbedingt nötig sei und in den weitesten Kreisen der Ärzte lebhaft gewünscht werde, wie denn in Karlsruhe bereits seit dem Jahre 1876 eine ärztliche Standesordnung bestehe.

Die Standesordnung sei aber auch von den Ehrengerichten zu beachten, welche ihr Urteil ausschliesslich auf sie zu gründen habe.

In diesem Sinne beantragte auch die Petition der Naturheilvereine, dass die Standesordnung dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen sei, während die Petition des Verbandes deutscher Ärztevereine für physikalisch-diätetische Heilweise den Antrag stellte:

»Die Berufs- und Standespflichten werden in einer vom Landtage zu genehmigenden Standesordnung zusammengestellt, welche gleichzeitig als gesetzliche Grundlage zu dienen hat für die von den Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshof zu fallenden Urteile. Es sei aber weiter der Satz des § 49 Absatz 2, »dass das Ehrengericht bei seiner Entscheidung nach freier Überzeugung urteile«, zu streichen.«

Eine dritte, vermittelnde Meinung ging dahin:

Die Standesordnung berühre wesentlich nur den Pflichtenkreis der Ärzte; soweit andere Interessen in Frage kämen, könne man diese in das Gesetz aufnehmen und im übrigen die Erlassung der Standesordnung dem Ministerium nach Anhörung der Ärztekammer überlassen.

Weiterhin wurde die Ansicht vertreten, dass angesichts des jetzigen vorgerückten Stadiums der landständischen Verhandlungen eine Standesordnung zwar später durch Gesetz erlassen werden könne, dass aber schon jetzt als Grundlage derselben und des ehrengerichtlichen Verfahrens in das gegenwärtige Gesetz der Grundsatz Aufnahme finden solle, dass politische, wissenschaftliche und religiöse Überzeugungen und Handlungen, sowie die Freiheit der Heilmethode und ihre Vertretung von jeder Beeinträchtigung durch eine Standesordnung frei zu bleiben hätten und niemals

Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden dürften. Von einer Seite wurde weiterhin die Aufnahme der weiteren Bestimmung in das Gesetz angeregt, dass auch »der Abschluss eines Vertrages mit öffentlichen oder privaten Körperschaften, sofern dabei nicht eine unehrenhafte Handlung zutage trete«, niemals Gegenstand einer Beeinträchtigung durch die Standesordnung und die Ehrengerichte sein dürfe.

Die Kommission hat über die hier dargelegten Gesichtspunkte die Grossherzogliche Regierung gehört, welche sich dahin aussprach:

Die Aufstellung einer Standesordnung als Richtschnur des ärztlichen Handelns entspreche den Wünschen der Ärzte und empfehle sich besonders für junge Ärzte, welchen es dadurch ermöglicht werde, Konflikte zu vermeiden.

Wenn die Bestimmung über die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern zur Erlassung einer Standesordnung gestrichen werde, so werde die Ärztekammer die Standesordnung selbständig erlassen, da sie dann dazu auf Grund des § 2 der Ärzteordnung befugt sei. Zur Vertretung der Gesamtinteressen des Ärztstandes gehöre nach ärztlicher Auffassung auch die Aufstellung allgemein gültiger Vorschriften über die Berufspflichten und die Standessitte, wie auch in Preussen die Ärztekammern Standesordnungen erlassen hätten. Bei dem allgemeinen Drange nach einer Standesordnung werde die neue Ärztekammer gar nicht umhin können, eine solche zu erlassen. Durch die Vorschrift, dass das Ministerium die Standesordnung zu erlassen habe, würden alle übrigen öffentlichen und privaten Interessen gewahrt.

Die gesetzliche Ausarbeitung einer Standesordnung sei im jetzigen Stadium der Verhandlungen nicht mehr möglich.

Die Erlassung derselben als Verordnung mit nachfolgender gesetzlicher Genehmigung empfehle sich nicht.

Es könne dem Landtag Gelegenheit zur Äusserung über die Standesordnung gegeben werden, indem sie ihm nach ihrer Erlassung zur Kenntnisnahme vorgelegt werde.

Gegen die Streichung der Worte »als solche« in § 22 Absatz 4 habe die Regierung nichts einzuwenden, ebensowenig gegen die Aufnahme der Bestimmung, dass auch die Wahl und Vertretung einer Heilmethode niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden dürfen.

Es wurden folgende Anträge gestellt:

1. ein Antrag, die Bestimmung in Absatz 2 über die Erlassung einer Standesordnung durch das Ministerium vollständig zu streichen.

Der Antrag wurde mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Ein Mitglied enthielt sich der Abstimmung.

2. ein Antrag, die Standesordnung durch Gesetz zu erlassen.

Der Antrag wurde mit 5 gegen 4 Stimmen angenommen.

Drei Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Die Kommission unterstellt, dass die Regierung baldigst dem Landtag einen Gesetzentwurf über eine Standesordnung vorlegt und dass dieselbe die Grundlage der ehrengerichtlichen Entscheidung zu bitten hat.

3. ein Antrag, Absatz 4 in folgender Fassung in das Gesetz aufzunehmen:

›Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Handlungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.‹

Der Antrag wurde mit 11 gegen 1 Stimme angenommen.

Mit dieser Bestimmung soll ausgedrückt werden, dass die Betätigung der religiösen, politischen und wissenschaftlichen Überzeugung im weitesten Sinne von der ehrengerichtlichen Verfolgung ausgeschlossen sein solle, dass insbesondere auch Verstöße in der Form nur in schwereren Fällen Anlass zu ehrengerichtlichem Einschreiten geben sollen, wenn nämlich das Verhalten des Arztes diesen nicht bloss vom Standpunkt strenger Standesauffassung, sondern auch nach der allgemeinen bürgerlichen Auffassung in der öffentlichen Meinung herabsetze. Andernfalls gerate das ehrengerichtliche Verfahren leicht in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung und könne Missdeutungen erfahren. Nach der Ansicht der Kommission soll insbesondere von jeder Verfolgung frei bleiben: die Bezeichnung eines Anhängers der Naturheilkunde als Naturarzt, das Halten von Vorträgen in Naturheilvereinen, das Veröffentlichende von Artikeln in populären, auf dem Boden der Homöopathie oder des Naturheilverfahrens stehenden Zeitschriften, die Leitung von Naturheilanstalten, die im Eigentum von Nichtärzten stehen, und ähnliches.

Ferner erachtete die Kommission einstimmig die Aufnahme einer Bestimmung als Absatz 5 für geboten, dass das ehrengerichtliche Verfahren nicht mehr stattfinden dürfe wegen Verletzungen von Berufs- und Standespflichten, die länger als 5 Jahre zurückliegen. Die Kommission ging dabei von der Auffassung aus, dass eine zutreffende Feststellung des Tatbestandes, insbesondere auch die Verteidigung des Beschuldigten nach so langer Zeit ausserordentlich erschwert wäre und dass ein öffentliches oder ein Standesinteresse der Ärzte an einer Verfolgung so weit zurückliegender Vorgänge kaum mehr bestehen dürfte. Die Verjährung wird durch richterliche Handlungen des zuständigen Ehrengerichts unterbrochen.

Von einschneidender Bedeutung, ja der springende Punkt der ganzen Änderungen, welche die Kommission vorgeschlägt, sind die des § 26.

Der Bericht führt hierüber folgendes an:

›Mit der Besetzung der Ehrengerichte erster Instanz mit vier von den wahlberechtigten Ärzten des Gerichtsbezirks aus ihrer Mitte gewählten Ärzten und einem rechtskundigen Mitgliede erklärte sich die Kommission einverstanden. Dieselbe war der Meinung, dass es beim Vorhandensein weiterer Instanzen genüge, wenn ein juristisches Mitglied wegen der öfters vorkommenden Rechtsfragen dem Ehrengerichte erster Instanz angehöre. Es wurde aber von mehreren Mitgliedern darauf hingewiesen, dass mit Rücksicht auf die in den Bemerkungen zu den §§ 20 und 22 dargelegten Verhältnisse in der zweiten Instanz das nicht ärztliche Element stärker zur

Geltung kommen müsse. Es handle sich in vielen Fällen nicht nur um Verfehlungen gegen die allgemeine ärztliche Standessitte, deren Wirkung sich nur auf den Kreis der Ärzte erstreckte. Diese Verfehlungen könnten vielmehr auch aus dem beruflichen Verkehr mit dem Publikum, insbesondere den Kassen entstehen, welche daher an den Entscheidungen mittelbar beteiligt seien. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Ehrengerichte in wirtschaftliche Kämpfe hereingezogen würden.

Dazu komme die schon erwähnte Tatsache, dass die Auffassung über die ärztliche Standessitte und die Berufspflichten sowohl in den Kreisen des Publikums wie der Ärzte nicht in allen Fällen übereinstimmen. Durch die Rechtsprechung der Ehrengerichte bilde sich aber eine für die ärztlichen Kreise allgemein massgebende Auffassung der Berufspflichten und Standessitte, die sich nicht einseitig auf Kosten des Publikums entwickeln dürfe. Die Strafgewalt der Ehrengerichte — Geldstrafe bis zu 3000 M., eventuell Veröffentlichung des Urteils — sei so schwerwiegend, dass ein Verurteilter in seinem Ansehen und Vermögen auf das schwerste geschädigt werden könne.

Kein anderer Stand besitze eine derartig umfassende Strafgewalt, welche von den eigenen Standesgenossen ausgeübt werden könne. Die Anwälte seien bei der Besetzung des Ehrengerichtshofs, der aus 4 Richtern und 3 Anwälten bestehe, sogar in der Minderheit. Bei einer derartigen Strafgewalt habe jeder Arzt Anspruch darauf, dass das Gericht in voller Unabhängigkeit und Unbefangenheit urteile. Soweit Nichtärzte als Richter in Frage kämen, seien hierzu am besten die Berufsrichter geeignet, die neben dem Verständnis für Standesehre und Berufspflicht auch die erforderlichen Rechtskenntnisse besäßen. Es empfehle sich aber auch die Zuziehung eines höheren Verwaltungsbeamten, welcher als Aufsichtsbeamter über die Krankenkassen in allen das Verhältnis der Ärzte zu den Kassen betreffenden Fragen ein sachverständiges Urteil habe.

Von anderer Seite wurde dem gegenüber geltend gemacht, es handle sich bei den ehrengerichtlichen Fragen vorwiegend um eigentliche Verletzungen der Standessitte, die nur das Interesse der Ärzte beträfen. Man dürfe der Entscheidung der Ärzte vertrauen, zu mal sie nach der Zusammensetzung der Gerichte den in Frage stehenden Vorgängen ferne ständen und voraussichtlich die tüchtigsten und würdigsten Mitglieder ihres Standes seien. Man möge der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der Ärzte vertrauen, die sich nicht in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung setzen würden. Bei Zuziehung von Nichtärzten als Richtern bildeten sich leicht Gruppen, deren Ansichten sich gegenüberständen. Man solle nicht das juristische Element überall hereinbringen.

Über die Frage der Beteiligung des richterlichen Elementes bei der Besetzung der ärztlichen Ehrengerichte führt die Begründung des sächsischen Entwurfes und Gesetzes über die Organisation des ärztlichen Standes vom 19. November 1903 Seite 152 bis 153 aus:

›Die Mitwirkung des juristischen Elementes bei den ärztlichen Ehrengerichten wird nicht zu beseitigen, sondern allerdings zu vermehren sein. Seine Gegner sind vollständig im Irrtum, wenn sie annehmen, dass es sich bei den Ehrengerichten ›doch nur um rein ärztliche

Fragen, nur um innere Angelegenheiten des ärztlichen Standes handle. (Vergleiche »Korrespondenzblatt« 1901, Seite 108.)

Die Standesordnung enthält Rechtsvorschriften, deren Übertretung mit Geld- und Ehrenstrafen, also mit Rechtsnachteilen bedroht ist, und über diese wieder wird in einem rechtlich geordneten Verfahren entschieden. Zur richtigen Anwendung der einschlagenden Bestimmungen ist ebensogut ein gewisses Mass von Rechtskenntnis und Rechtserfahrung erforderlich, wie es nach der gewiss zutreffenden Ansicht der wissenschaftlichen Medizin auch zu der einfachsten Krankenbehandlung medizinischer Kenntnisse bedarf. Der Hinweis auf die durch Allerhöchste Verordnung vom 9. April 1901 begründeten Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere, welche des juristischen Beirats entbehren, ist nicht stichhaltig. Denn einmal hat der im wesentlichen auf seinen Gehalt angewiesene Sanitätsoffizier eine einfachere und sichere wirtschaftliche Stellung und ist nicht den die rechtliche Beurteilung seines Verhaltens erschwerenden Reibungen mit entgegengesetzten wirtschaftlichen Interessen ausgesetzt, wie die nichtbeamteten Civilärzte. Ausserdem aber stehen die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere, wie die der Offiziere (Allerhöchste Verordnung vom 2. Mai 1874), unter der fortwährenden Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Instanzen und ihr Spruch bedarf nach §§ 52 und 53 der Verordnung vom 9. April 1901 der Bestätigung des Allerhöchsten Kriegsherrn, die ohne Beschränkung versagt werden kann.

Dagegen ist bei den gesetzlich organisierten Ehrengerichten anderer Berufsstände überall das juristische Element vertreten und hat auch der Staat dafür gesorgt, dass er seine Interessen im ehrengerichtlichen Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann. So wird nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 177 ff.) vor den Ehrengerichten der Anwaltskammern die Anklage von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte erhoben, die Voruntersuchung durch einen vom Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragten Richter geführt (§§ 92, 71 der Rechtsanwaltsordnung). Dem Ehrengerichtshofe gehören der Präsident des Reichsgerichts als Vorsitzender, 3 Mitglieder des Reichsgerichts und daneben nur 3 Mitglieder der Anwaltskammer beim Reichsgericht an (§ 90).

An den Ehrengerichten der Börse hat nach § 11 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 157 ff.) der Staatskommissar teilzunehmen, für die Berufungskammer mit ihren vom Börsenausschuss gewählten Beisitzern wird nach § 17 der Vorsitzende vom Bundesrat ernannt. Ebenso gehören dem Ehrengerichte und dem Ehrengerichtshofe der Patentanwälte nach §§ 10, 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 233) rechtskundige Mitglieder an.

Über das Mass der Beteiligung des juristischen Elementes gehen allerdings die Ansichten in den verschiedenen Staaten auseinander. Der sächsische Entwurf sieht lediglich einen Juristen als Vorsitzenden vor. Dagegen schlägt der erwähnte württembergische Entwurf für die erste Instanz neben 4 Ärzten ein richterliches Mitglied und für den die zweite Instanz darstellenden Ehrengerichtshof einen höheren Beamten des

Departements des Innern als Vorsitzenden, ferner ein Mitglied des Oberlandesgerichtes und 5 Ärzte als Richter vor. Dabei kommt aber in Betracht, dass der württembergische Entwurf eine Geldstrafe nur bis zu 1500 M. vorsieht.

In der Kommission wurde die Ansicht vertreten, dass die juristischen Mitglieder die Mehrheit der Richter im Ehrengerichtshof darstellen müssten, während von anderer Seite 3 juristische Mitglieder für genügend erachtet wurden. Von letzterer Seite wurde betont, dass dadurch die ärztlichen Mitglieder immer noch die Mehrheit im Ehrengerichtshof besässen, nämlich 4 gegen 3, und dass zu einer Verurteilung neben den Stimmen der Ärzte schon die Stimme eines nichtärztlichen Mitgliedes genüge. Einige Mitglieder erklärten, dass sie ihre Zustimmung zum ganzen Gesetz von dieser Besetzung des Ehrengerichtshofes abhängig machen würden, wobei betont wurde, dass jedes Urteil die Billigung der Allgemeinheit finden müsse, und dass kein Urteil diese Zustimmung finden könne, welches nicht einmal die Zustimmung eines einzigen von 3 nicht ärztlichen Mitgliedern gefunden habe.

Die Grossherzogliche Regierung äusserte sich in der Kommission dahin: Bis jetzt seien in keinem anderen deutschen Staate drei Juristen in einem ärztlichen Ehrengerichtshofe tätig. Es befänden sich im Ehrengerichtshof die würdigsten und angesehensten Ärzte; den öffentlichen Interessen sei durch das Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof Rechnung getragen; man könne höchstens soweit gehen wie in Württemberg.

Es wurde der Antrag gestellt:

»Der Ehrengerichtshof solle aus 4 Ärzten, 2 Richtern und einem höheren Verwaltungsbeamten bestehen, von denen die drei letzteren für die Dauer des von ihnen zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes durch landesherrliche Entschliessung zu ernennen seien.«

Der Antrag wurde mit 9 gegen 2 Stimmen angenommen und die Fassung des § 26 des Regierungsentwurfes dementsprechend geändert.

Die Ernennung der juristischen Mitglieder soll auf die Dauer des von ihnen zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes erfolgen, um eine gewisse Stabilität zu sichern und die juristischen Mitglieder im weitesten Umfange mit den in Frage kommenden ärztlichen Verhältnissen vertraut zu machen.

Die zu den übrigen Paragraphen des Entwurfs vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen ergeben sich teils aus den angeführten, teils sind sie von nebensächlicher Bedeutung. Nach § 39 soll die Führung der Voruntersuchung auch dem Stellvertreter des juristischen Mitgliedes übertragen werden dürfen; nach einem Zusatz zu § 48 soll der Angeklagte und sein Beistand oder Verteidiger von allen gerichtlichen Terminen benachrichtigt werden und ihnen das Recht der Fragestellung an die Zeugen und Sachverständigen zustehen.

Nach dem geänderten § 54 soll der Verurteilte nur insoweit die Kosten zu tragen haben, als er verurteilt wird, und das Gericht die Befugnis haben, den Angeklagten ganz oder teilweise von der Tragung der Kosten zu entbinden, wenn dieselben ausser Verhältnis zu seinem

Verschulden stehen oder durch die anfänglich schwerere Beurteilung der Tat des Angeklagten erwachsen seien.

Eine eingehende Kritik aller von der Kommission der II. Kammer vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs und eine Erörterung aller einer Widerlegung bedürftiger im Bericht ausgedrückten Anschauungen und Behauptungen müssen wir uns für heute versagen. Manches, besonders die bezüglich der technischen Fragen der Ehrengerichtsordnung gemachten Vorschläge erscheinen praktisch, selbst gegen eine genauere Fassung der Bestimmung, dass politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten und Handlungen eines Arztes nicht Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden sollen, ist nichts einzuwenden, vorausgesetzt, dass diese Bestimmungen nicht so gehalten sind, dass auch die Vertretung wissenschaftlicher Ansichten in einer völlig standesunwürdigen Form oder gar die geschäftliche Verbindung von Ärzten mit Kurpfuschern niemals geahndet werden könnte.

Völlig unannehmbar aber ist unter den obwaltenden Verhältnissen die Bestimmung, dass die Standesordnung von der Kammer der Abgeordneten erlassen werden soll. Denn wie eine derartige unter den Auspicien der Naturheilvereine erlassene Standesordnung, bei der die Auffassung von einem halben Dutzend sogenannter Naturärzte über Standesethik ausschlaggebend sein würde der der ganzen übrigen Ärzteschaft des Landes gegenüber, kann man sich denken. Hundertmal besser überhaupt keine Standesordnung als eine solche.

Noch schlimmer wie diese Bestimmung ist die andere, dass der Ehrengerichtshof aus drei juristischen und nur vier ärztlichen Mitgliedern bestehen soll.

Dass ein derartig zusammengesetzter Gerichtshof, in welchem das ärztliche Element, da zur Verurteilung 5 Stimmen nötig sind, überhaupt nicht mehr ausschlaggebend wäre für die Beurteilung dessen, was standesunwürdig ist und was nicht, und in dem die Normen der ärztlichen Ethik von Laien bestimmt würden, nur noch ein Zerrbild eines Standes-Ehrengerichtes sein würde, ist selbstverständlich. Denn in den Fragen der ärztlichen Standesethik sind die Juristen Laien wie jeder andere, und dass es der Kommission der Kammer auch nur darum zu tun war, unter dieser Form das Laienelement im Ehrengerichtshof ausschlaggebend zu machen, das braucht man nicht einmal zwischen den Zeilen des Berichtes zu lesen, es steht deutlich genug darin.

Zur Wahrung der gesetzlichen Formalitäten genügt die Anwesenheit eines juristischen Mitgliedes vollauf, wie im Regierungsentwurf dieses auch vorgesehen, und der Hinweis auf die Ehrengerichte der Börse, bei welchen nur der Vorsitzende ein Jurist ist, klingt fast wie Hohn dem gegenüber, was man uns zumutet.

Auch der Vergleich mit dem Ehrengerichtshof der Anwälte ist so falsch wie möglich.

Denn hier urteilen nur Juristen über Standesgenossen, und wenn man aus der Zusammensetzung dieses Ehrengerichtes hätte einen Vergleich ziehen wollen, so hätte man höchstens fordern können, dass ein Teil der Mitglieder des ärztlichen Ehrengerichtshofes beamtete Ärzte sein müssten.

Dass bei einer Besetzung des Ehrengerichtshofes nach der Kommissionsfassung die Bedeutung und der Einfluss der Ehrengerichte erster Instanz gleich Null sein würde, wenn jeder weiss, dass er gegen ihren Entscheid an ein Laiengericht appellieren kann, ist selbstverständlich.

Nach alledem ist es als ein Glück zu betrachten, dass der Entwurf nicht mehr zur Beratung in der II. Kammer gekommen ist und die Ärzte des Landes nunmehr Zeit und Gelegenheit haben, in energischer Weise zu erklären, dass sie lieber auf jedwede ärztliche und Ehrengerichtsordnung verzichten, wenn man ihnen zumutet, durch die Annahme derselben einzugestehen, dass sie selber nicht im stande wären, über ihre eigene Ehre in einer Weise zu wachen, die auch dem allgemeinen Wohle und Interesse entspricht. Die Herren in der Kommission scheinen das Mass von Selbstachtung und Standesbewusstsein, welches trotz mancher widriger Zeitumstände der ärztliche Stand noch besitzt und hoffentlich auch nicht zuletzt im Interesse der Gesamtheit noch lange besitzen wird, zu gering eingeschätzt zu haben, sonst würden sie wohl etwas mehr Rücksicht auf dasselbe genommen haben.

Wenn man auch überzeugt sein mag, dass die Grossherzogliche Regierung nach ihrem bisherigen Verhalten ihre Hand nicht dazu bieten wird, dass dem ärztlichen Stande eine Ärzteordnung gegeben werde unter Bedingungen, die er selbst nun und nimmer annehmen kann, so wird es doch Sache der ärztlichen Standesvertretungen sein, dieser Stimmung der Regierung wie den Kammern gegenüber beizeiten einen möglichst allgemeinen und energischen Ausdruck zu verleihen.

Anzeigen.

Chloroform „Bonz“

Marke „extra gereinigt“, bewährt für Narkose während 50 Jahren. Chloroform-Tropfer „Bonz“, praktisch. **Aether Bonz** puriss. für Narkose, empfohlen von Herrn Professor Dr. v. Bruns. — Mässige Preise. — Wir bitten, unsere Fabrikate zu fordern.

Bonz & Sohn, Böblingen (Württ.) 71713.7

Ein **Mikroskop** (Seibert, Wetzlar) mit Homogen-Inversion, kaum benützt, wird sehr billig abgegeben. 76613.3 Karlsruhe, Kronenstrasse 51 II.

Sanatorium Quisisana Baden-Baden

Für interne und Nervenkrankheiten: Für Frauenleiden u. chirurg. Erkrank.:
Hof. Dr. A. Obkircher, Sr. Badearzt. Med.-R. Dr. J. Baumgärtner.
Dr. C. Becker, Hausarzt. Dr. Hch. Baumgärtner.
Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte. 71816.11

Pforzheim

Wasserheilanstalt
mit medico-mechan. Institut
und Röntgen-Kabinet.
Dr. Friederich. 705122.4

Bleichstr. 21. Telefon 1161.

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen. Wirtschaftliche Abteilung des Deutschen Ärztevereinsbundes.

Geschäftsstelle: **Leipzig-Connewitz, Schillerstr. 1^L**

7791

In den nachstehenden Orten schweben zurzeit Differenzen zwischen Ärzten und Krankenkassen. Kollegen, welche sich für Kassen- und Assistenzarztstellen daselbst interessieren, werden dringend gebeten, sich vor der Bewerbung an den Generalsekretär **Kuhns, Leipzig-Connewitz, Schillerstr. 1^L**, oder die unter den Ortsnamen genannten Herren Vertrauens- und Obmänner zu wenden; dieselben erteilen bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Alzey. Dr. Höfling, Alzey. Dr. Obermüller, Mainz.

Benrath b. Düsseldorf. Dr. Tellerling, Benrath. Dr. Pfeiffer, Düsseldorf.

Oberamtbez. **Besigheim** Bez.-K.-K. Besigheim, Bez.-Krank-Pflege Besigheim (Sitz Lauffen a. N.), K.-K. d. Fabr. Mathes & Lutz, Besigheim, Bremen-Besigheimer Ölfabrik u. d. Kammgarnspinnerei Bietigheim. Dr. Höring, Ludwigsburg i. Württ. Dr. Bauer, Stuttgart, Rechbergstr. 4.

Bonn a. Rh. Dr. Laspeyres, Bonn, Kaiserstrasse 26.

Banzenheim a. Rh., Eichwald, Ottmarsheim. Dr. Pöhl, Neuenburg a. Rhein.

Burg b. Magdeburg. Dr. Glaser, Burg.

Cochstedt b. Quedlbg. B.-K.-K. d. Zuckerfabrik. Dr. Eisfeld, Gröning.

Danzig. O.-K.-K. Dr. Magnus, Danzig, Halbegasse 1/3.

Dittersdorf b. Chemnitz. Dr. Braune, Einsiedel b. Chemnitz.

Dresden. B.-K.-K. v. Seidel & Naumann, Dresd. Planenscher Lagerkeller, Dresd.-Plauen. Dr. Oppe, Dresden, Albrechtstrasse.

Durbach i. Bad. Dr. Eschbacher, Freibg. i. B.

Düsseldorf. Dr. Pfeiffer, Düsseldorf, Sternstrasse 30 a.

Eberswalde. Kupferhammer, Hüttenwerk am Finowkanal. — Manerkasse. Dr. Heidemann, Eberswalde.

Empel-Isseburg bei Rees. Dr. Greven, Crefeld. Dr. Bircks, Rees a. Rh.

Ershausen b. Heiligenstadt. Dr. Löffler, Ershausen. Dr. Weitemeyer, Erfurt.

Forbach. O.-K.-K. Dr. Behrendt, Karlingen i. Lothr. Dr. Ziegler, Metz-Montig., Chausseestrasse.

Fürstenwalde a. Sp. Krankenhausarztstelle. Dr. Schultze, Fürstenwalde, S.-R. Dr. Vockeroth, Seelow, Dr. Lewy, Frankfurt a. O.

Gera-Reuss. Dr. Schrader, Gera-Reuss.

Geroldsgrün. Dr. Herd, Bamberg.

Gräfenhausen-Weiterstadt bei Darmstadt. Medizinal-Verband. Dr. Heil, Darmstadt.

Gross-Bieberau. (Hessen). San.-Rt. Dr. Scharfenberg, Michelstadt, Dr. Vogel, Heppenheim.

Guben. Knappschaftsverein. Dr. Heidemann, Eberswalde.

Gützkow i. Pommern. Dr. Kornstädt, Stralsund.

Hanau. San.-Verein. Dr. Seligmann und Dr. Zehner, Hanau.

Heiligenberg i. B. Dr. Seiz, Konstanz a. B.

Heldburg S. M. Dr. Gernert, Heldburg.

Hornberg im bad. Schwarzwald. Dr. Seiz, Konstanz a. B.

Ilberstedt. B.-K.-K. d. Fa. A. Weibezahl. Dr. W. Rosenthal, Bernburg. Dr. Günther, Dessau.

Krautheim b. Mannheim. Dr. Mermann, Mannheim N. 5, 7.

Köln-Deutz. B.-K.-K. d. Gasmotorenfabrik, B.-K.-K. van der Zypen und Gebr. van der Zypen. Prof. Dr. Hoppe, Köln.

Lampertheim (Kr. Bensheim). Dr. Vogel, Heppenheim a. d. Bergstrasse.

Langerfeld (Kreis Schwelm). Dr. Rittershausen, Langerfeld. Dr. Voswinkel, Barmen.

Leipzig. Dr. Korman, L., RosspL. 8. Dr. Dippe, L., Promenadenstr. 12. Dr. Max Goetz, L.-Pl., Friedrichstr. 1 a.

Margonin (Posen). Dr. Queisner, Brombg.

Markranstädt bei Leipzig. Dr. Korman, Leipzig, RosspL. 8.

Mülheim a. Rhein. Dr. Caspar, Mülh. a. Rh.

Neustettin. Dr. Schmidt, Neustettin.

Niederbrechen b. Limburg. Dr. Klein, Idstein.

Norden. S.-R. Dr. Harms, Norden.

Oederan. Breitenau, Börnichen, Gablenz, Görbersdorf, Hetzdorf, Kirchbach, Memmendorf, Schönerstadt, Thiemendorf. Dr. Lehmann, Oederan.

Oldendorf b. Melle. Dr. Bieck, Hannover.

Paderborn. Dr. Baruch, Dr. Lauffs, Paderborn.

Pasing bei München. Dr. Krecke, München. Beethovenstrasse 10.

Petershagen-Schlüsselberg (Kr. Minden). Dr. Gleue, Minden.

Pouch bei Bitterfeld. Fabr.-K.-K. Paatz. Dr. Herzan, Halle a. S.

Rären (Kreis Eupen). Dr. Kirsten, Eupen.

Remscheid. Dr. von Sassen, Remscheid.

Rendsburg. San.-R. Dr. Schröder, Rendsbg.

Ringenberg Kr. Rees O.-K.-K. Ringenberg, Hamminkeln. Flüren, Diersfordt. Dr. Miggeld, Ringenberg, Dr. Greven, Crefeld.

Rodewald bei Neustadt a. R. Dr. Bieck, Hannover.

Saalfeld. Ostpreuss. Dr. Werner, Quittainen.

Schlieben. Dr. Müller, Herzberg a. Elster.

Schmalkalden i. T. Dr. Heinemann, Schmalkalden. Dr. Ponndorf, Weimar.

Schwarza Kr. Schleusingen. Dr. Posca, Schwarza. Dr. Weitemeyer, Erfurt.

Schweidnitz. Bahnarztst. Dr. Meyer und Dr. Herzog, Schweidnitz.

Sprendlingen (Kr. Offenbach). Dr. Pullmann, Offenb. am Main.

Stettin. Fab.-K.-K. des Vulkans und O.-K.-K. 20 und 26. Dr. Giese u. Dr. Samuel, Stettin. San.-R. Dr. Steinbrück, Bolklingen-Züllchow.

Schönebeck a. Elbe. Dr. Kabelitz, Barby a. Elbe.

Süder-Stapel (Schl.) Dr. Mack, Süder-Stapel. Dr. Hanssen, Lägerdf.

Bad Tölz in Bayern. Dr. Angerer, Weilheim.

Vohwinkel (Kreis Mettmann). Dr. Schirp, Vohwinkel.

Wartenberg (O.-B.) Dr. Schmid, Freising.

Weida. S.-W. Dr. Pfeiffer, Weida.

Weisel b. Caub a. Rh. Dr. Schnell, Oberlahnstein.

Wolfskehlen. Dr. Frick, Wolfskehlen. Dr. Vogel, Heppenheim.

Wrietzen a. O. Dr. Heidemann, Eberswd.

In allen Verbandsangelegenheiten und über die obenstehenden Orte erteilen jederzeit Auskunft: in Karlsruhe: Dr. Baumstark Karlsruhe-Mühlburg, Rheinstrasse 55/57. In Leipzig: Der Generalsekretär **Kuhns, Leipzig-Connewitz, Schillerstr. 1^L**.

Der Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen weist kostenlos geeignete Orte zur Niederlassung, Assistentenstellen und Vertretungen nach. Man wende sich an den Generalsekretär **Kuhns, Leipzig-Connewitz, Schillerstr. 1^L**.

Baden-Baden.

Sanatorium Dr. Paul Ebers

für innere und Nervenkrankheiten.

Das ganze Jahr geöffnet. Leitende Ärzte: **Dr. Ebers.**

702|24.15

Dr. Heiligenthal.

Praevalidin

W.-Z. 66063.

753|14.6

nach Dr. med. Walther Koch, Freiburg i. Br.

Günstige Erfolge bei

Tuberkulose, Bronchitis, Emphysem, Anaemie

(Cf. Artikel der Berl. Klin. Wochenschrift Nr. 18).

Woll-Wäscherei und Kämmerei in Döhren bei Hannover.

= Nur auf ärztliche Anordnung in den Apotheken erhältlich. =